

STUDENTISCHE KULTURGEMEINSCHAFT e.V.
- und Fördergemeinschaft für Jugendpflege, Jugendsozialarbeit
und Erwachsenenbildung -
53113 BONN - Adenauerallee 129

=====

S A T Z U N G

=====

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen STUDENTISCHE KULTURGEMEINSCHAFT e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Einrichtungen des Vereins

- (1) Der Verein STUDENTISCHE KULTURGEMEINSCHAFT e.V. mit der weiteren Zielsetzung einer FÖRDERGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDPFLEGE, JUGENDSOZIALARBEIT UND ERWACHSENENBILDUNG dient:
 - a) der Förderung wissenschaftlicher Bildung von Akademikern und Studierenden an Hochschulen und Universitäten.
 - b) der Förderung der beruflichen und menschlichen Bildung von Studenten, Schülern, in der Berufsausbildung und im Beruf stehenden Jugendlichen sowie berufstätigen Erwachsenen.
 - c) der Pflege kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Beziehungen zwischen diesen Personen.
 - d) der jugendpflegerischen Arbeit, die jungen Menschen ab etwa neun Jahren eine Hilfe in der Entfaltung und Bildung ihrer Gesamtpersönlichkeit zu freier und selbständiger Verantwortlichkeit und in der Erziehung zur Gemeinschaft sein soll. In der Regel geschieht dies durch eine für dieses Ziel geeignete Clubarbeit.
 - e) der Völkerverständigung auf christlicher Grundlage durch die Förderung des Zusammenlebens, gegenseitigen Verstehens und gegenseitiger Hilfsbereitschaft des obengenannten deutschen Personenkreises mit den entsprechenden Personen anderer Länder, mit dem besonderen Ziel, die Kenntnisse der Besonderheiten unseres Landes sowie der anderen Länder und ihrer Menschen zu vertiefen.
 - f) der Förderung der Behindertenhilfe und der Inklusion.
- (2) Der Verein ist bestrebt, seine Ziele harmonisch zu integrieren und regt zu jeder den genannten Zielen förderlichen Kontaktaufnahme zwischen den verschiedenen obengenannten Personenkreisen an.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke.

- (4) Der Verein unterhält Einrichtungen, die geeignet sind, seine Ziele zu verwirklichen; diese Einrichtungen sind ihm allein verantwortlich und sollen Initiativen entwickeln, die die Ziele des Vereins den zeitlich und örtlich gegebenen Bedingungen anzupassen imstande sind. Zu den Maßnahmen, die der Verein durchführt, gehören:
- a) Veranstaltungen von wissenschaftlichen Seminaren, Colloquien, Kongressen, Tagungen im In- und Ausland.
 - b) Abhaltung von Vorträgen und Aussprachen in den Räumen des Vereins und in der Öffentlichkeit.
 - c) Durchführung von Kursen, Tagungen, Begegnungen, Exkursionen und sportlichen Veranstaltungen.
 - d) Kurse zur Erlernung und Vervollkommnung von Fremdsprachen.
 - e) Bereitstellung von Mitteln zur Förderung des Studiums für Studenten, Schüler sowie der beruflichen Weiterbildung, einschließlich Stipendienvergabe.
 - f) Geistliche (einschließlich religiöse) Bildungsmaßnahmen für die an den Zielen des Vereins interessierten Personen.

Dazu unterhält der Verein Einrichtungen, zu denen gehören:

- g) Seminarräume für wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaften.
 - h) Bibliotheken deutscher und fremdsprachiger Literatur.
 - i) Akademien für Studenten und Akademiker, Tagungshäuser, außerschulische Bildungsstätten für Jugendliche, berufsausbildende und -weiterbildende Schulen, Sprachschulen etc.
 - j) Heime, die durch zweckentsprechende Einrichtung besonders die Verwirklichung der Ziele des Vereins fördern und als Schwerpunkte seiner Arbeit anzusehen sind. Sie sollen in der Regel einer Anzahl von Studierenden oder Schülern als Wohnung dienen, und außerdem über Räumlichkeiten verfügen, die der Bildungsarbeit mit Studenten, Schülern und anderen Personen dienen können.
 - k) Jugendclubs und Räumlichkeiten für deren Tätigkeit, in denen sich eine jugendpflegerische Bildungsarbeit entfalten kann.
- (5) Mit der in (4) erfolgten Aufzählung legt sich der Verein nicht auf eine Abgrenzung seiner Tätigkeiten fest. Alle Einrichtungen und Maßnahmen des Vereins stehen den an ihnen interessierten Personen unbeschadet der Rasse, Nation, Religion und Konfession offen.

II. RECHTSVERHÄLTNISSE DES VEREINS UND SEINER MITGLIEDER

§ 3

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und darin dauernd eingetragen bleiben.

§ 4

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Einzelpersonen sein. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können - mit ihrer Zustimmung - Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Sie wird wirksam durch die Annahme der Ehrenmitgliedkarte. Die Ehrenmitglieder sind durch keine formelle Verpflichtung gebunden. Sie verfügen über beratende Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch unanfechtbare Entscheidung des Vorstandes,

und zwar auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag des Bewerbers.

- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nach voraufgegangener einmonatiger Kündigung am Schluß des Kalendermonats zulässig. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle der Kündigung ist der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen den Vereinszweck schuldig macht oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Ein Ausschluß ist auch dann möglich, wenn ein Vereinsmitglied fünf Jahre hintereinander nicht bei der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten war. Zum Ausschluß bedarf es eines mit zwei Dritteln Mehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstandes. Vereinsintern kann der Ausschluß nicht angefochten werden.

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben einen vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, der bis zum 1. März des Jahres zu entrichten ist.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsämter des Ersten Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters werden bei der Wahl namentlich besetzt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es an der Ausübung seines Amtes gehindert, so bestimmt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Geschäftsführer oder der Schatzmeister ist. Je zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie es eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben erfordert. Die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer mit dem Schatzmeister nach Weisung des Vorstands. Außergewöhnliche Vereinsgeschäfte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses oder der Zustimmung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Maßnahmen von Vorstandsmitgliedern.

- (2) Als außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehn über 500.000,- € (ausgenommen Darlehn aus öffentlichen Mitteln zu Unterstützungszwecken) und Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluß von Anstellungsverträgen mit einem die Gruppe III des Bundesangestelltentarifs (BAT) übersteigenden monatlichen Bruttolohn.
- (3) Einladungen zu Vorstandsversammlungen müssen eine Woche im voraus an alle Vorstandsmitglieder ergehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Nichterschiedenen sind zu informieren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind gültig.

§ 10

Die Mitgliederversammlung findet am Vereinssitz statt, wenn in der Einladung nichts anderes vermerkt ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei mitzurechnen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung genügt die Bescheinigung eines Vorstandsmitglieds, daß die schriftlichen Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben oder per e-mail versendet wurden.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen. Dies muß geschehen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§ 12

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig; Textform (z.B. e-mail) genügt. Diese muß, um wirksam zu sein, dem Leiter der Versammlung vor Beginn vorgelegt werden.

§ 13

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 14

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet - sofern nichts anderes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zu einer Beschlußfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins ist erforderlich, daß in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder erscheinen oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung - sofern sie frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet - ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder über die Änderung der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins beschließen. Bei der Einberufung ist hierauf besonders hinzuweisen.

- (3) In jedem Fall ist zu einer Beschlußfassung über eine Änderung der Vereinssatzung eine Mehrheit von zwei Dritteln und zu einer Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Über die Verhandlungen - insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung - ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem jeweils von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Der Vorstand hat über das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht aufzustellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand der Jahresabschluß durch einen Rechnungsprüfer nachprüfen zu lassen. Dieser hat einen Prüfungsbericht zu erstatten, den der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

§ 17

Der Vorstand kann für die Tätigkeit einzelner (Vorstands-)Mitglieder eine angemessene Vergütung festsetzen und auszahlen. Dabei sind die Leistungsfähigkeit des Vereins und das Angemessenheitsgebot nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten. Die Angemessenheit ist zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen. Auslagen werden ersetzt.

§ 18

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsch-Internationalen Kulturverein e.V., Aachener Str. 608, 50933 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10.3.2017